

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Abschrift.

DER DEUTSCH-TÜRKISCHE BÜNDNISVERTRAG VOM 2. AUGUST 1914.

- 1. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, gegenüber dem gegenwärtigen Konflikt zwischen Österreich-Ungarn und Serbien strikte Neutralität zu bewahren.
- 2. Falls Rußland mit aktiven militärischen Maßnahmen eingreifen und dadurch für Deutschland den casus foederis gegenüber Österreich-Ungarn herbeiführen sollte, so würde dieser casus foederis ebenfalls für die Türkei in Kraft treten.
- 3. Im Kriegsfalle wird Deutschland seine Militärmission zur Verfügung der Türkei belassen.

Die Türkei ihrerseits sichert der genannten Militärmission entsprechend den zwischen Sr. Exzellenz dem Kriegsminister und Sr. Exzellenz dem Chef der Militärmission unmittelbar getroffenen Vereinbarungen, einen wirksamen Einfluß auf die allgemeine Armeeführung zu.

- 4. Deutschland verpflichtet sich, das Gebiet des ottomanischen Reiches im Falle der Bedrohung nötigenfalls mit den Waffen...
- 5. Dieses Abkommen ist getroffen, um die beiden Reiche vor den internationalen Verwicklungen zu schützen, die aus dem gegenwärtigen Konflikt entstehen könnten; es tritt in Kraft, sobald es durch die erwähnten Bevollmächtigten unterzeichnet ist, und bleibt nebst den gegenwärtigen ähnlichen Verpflichtungen bis zum 31. Dezember 1918 in Gültigkeit.
- 6. Falls dieser Vertrag nicht durch einen der hohen vertragschließenden Teile sechs Monate vor Ablauf des hier obengenannten Termins gekündigt wird, bleibt er für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.
- 7. Die vorliegende Urkunde wird durch S. M. den Deutschen Kaiser, König von Preußen und S. M. den Kaiser der Ottomanen ratifiziert, und die Ratifikationen werden binnen eines Monats nach dem Datum der Unterzeichnung ausgetauscht.
- 8. Der gegenwärtige Vertrag bleibt geheim und kann erst nach einem zwischen den beiden hohen vertragschließenden Teilen getroffenen Übereinkommen veröffentlicht werden.